



QualiFond zur Unterstützung der Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses

Richtlinie für die Gewährung von Mitteln aus dem QualiFonds

I. Zweck und Grundsätzliches

1. Die Einrichtung eines QualiFonds zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät zielt darauf ab, Promovierende und Habilitierende punktuell in besonderen Phasen ihrer Qualifikation zu unterstützen. Die angesprochene Zielgruppe soll dazu angeregt werden, entscheidende Etappen und Meilensteine im Rahmen ihrer innovativen Vorhaben zu identifizieren und pointiert voran zu treiben. Dabei wird der Innovationsgrad des eigenen Vorhabens herausgearbeitet und es werden (vielleicht erstmalig) in eigener Verantwortung Mittel akquiriert und verwaltet.
2. Ein Anspruch auf die Gewährung der Mittel besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Fördervoraussetzungen (Ziff. IV) im Rahmen der in der Fakultät verfügbaren Mittel durch das Dekanat.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden punktuelle und zeitlich befristete Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Qualifikation von DoktorandInnen und HabilitandInnen dienen.

III. Förderempfänger

Antragsberechtigt sind MitarbeiterInnen der Fakultät, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung zugelassene PromovendInnen (auf der Doktorandenliste vermerkt) oder HabilitandInnen (mit klarem Bezug zum Habilitationsprojekt) der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät sind.

IV. Fördervoraussetzungen

Für die Beantragung von Mitteln aus dem QualiFonds müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Der Antrag auf Mittel aus dem QualiFonds muss zum **31. Januar oder zum 30. Juni** eines Jahres eingereicht werden.
2. Aktivitäten, Projekte oder Studien, für die bereits Finanzierungen eingeworben wurden, sind nicht förderberechtigt.
3. Eine mehr als zweifache Förderung pro Qualifizierungsphase (Predoc, Postdoc) ist nur in Ausnahmefällen möglich.



Universität Leipzig, Erziehungswissenschaftliche Fakultät, Dekanat,
Marschnerstraße 31, 04109 Leipzig

4. Die Erziehungswissenschaftliche Fakultät ist bestrebt, die Methodenkompetenz von NachwuchswissenschaftlerInnen zu fördern. Daher werden Anträge, die sich auf die Teilnahme an Qualifikationsmaßnahmen im Bereich von Forschungsmethoden und Datenanalyse beziehen, bevorzugt.

V. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Förderfähig sind nur Ausgaben, die durch punktuelle und zeitlich befristete Qualifizierungsmaßnahmen entstehen. Als förderfähige Ausgaben für Maßnahmen nach Ziffer II können anerkannt werden:

1. Reisekosten (z.B. Workshops, fokussierte Tagungen),
2. Publikationsprojekte (die nicht über den Open Access Publikationsfonds der Universitätsbibliothek finanziert werden können <https://www.ub.uni-leipzig.de/open-science/publikationsfonds/>),
3. Verbrauchsmaterialien,
4. Honorare,
5. Studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskräfte, die eine Qualifizierungsmaßnahme unterstützen.

Personalausgaben sind maximal bis zur Höhe der für Hilfskräfte geltenden einschlägigen Stundensätze der Universität Leipzig förderfähig. Reisekosten sind nach dem Sächsischen Reisekostengesetz bzw. der Sächsischen Auslandsreisekostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen.

VI. Verfahren

1. Die eingereichten Anträge haben einen Umfang von max. drei Seiten und umfassen u.a. Ausführungen zu folgenden Details:
 - a) Einordnung der Aktivität in das Gesamtvorhaben der Qualifikation und Darlegung der besonderen Relevanz dieser Phase für den Fortgang der Qualifikation,
 - b) Konkreter Zeitplan,
 - c) Finanzierungsplan (max. Förderrahmen **bis zu 2500 EUR**).
2. Dem Antrag ist bis zum Stichtag eine kurze Stellungnahme der/der Hochschul-lehrer/in bzgl. der Befürwortung des Antrags, der Umsetzbarkeit der Aktivität und der Bereitschaft zur Unterstützung der Mittelverwaltung (s. u.) beizufügen (max. 1 Seite). Der Stellungnahme soll auch zu entnehmen sein, inwiefern das Projekt ggf. auch aus den Mitteln der Professur unterstützt wird.
3. Senden Sie die Antragsunterlagen **elektronisch an das Dekanat** (Stichtage sind 31.1. und 30.6. eines Jahres): dekanat.erzwiss@uni-leipzig.de.



Universität Leipzig, Erziehungswissenschaftliche Fakultät, Dekanat,
Marschnerstraße 31, 04109 Leipzig

4. Wenn alle Unterlagen fristgerecht vorliegen, wird zeitnah nach Ende der Antragsfrist über die Vergabe der beantragten Fondsmittel entschieden. Entschieden wird auf Grundlage der in Ziffer IV genannten Fördervoraussetzungen sowie der verfügbaren Mittel.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die Zuwendungen werden bis auf Weiteres zentral mit Unterstützung der Geförderten bewirtschaftet.
6. Spätestens zum Ende des Haushaltsjahres gibt der/die Geförderte einen knappen **Abschlussbericht** ab (max. 2 Seiten), der der Haushaltskommission und dem Dekanat zur Verfügung gestellt wird. Dieser Bericht enthält einen Bericht zum Verlauf der Vorhabens, zum Output/Ergebnis und zum tatsächlich erfolgten Einsatz der Mittel.

VII. Evaluation der Fördermaßnahme

- Dokumentation incl. Evaluation durch die Geförderten selbst nach Ablauf der Förderung in den knappen Abschlussberichten (vgl. VI 5.)
- Stimmungsbild in der Haushaltskommission im Herbst 2019 (ggf. Diskussion zu notwendigen Modifikationen, ggf. Anpassung für Fortschreibung in 2020 durch Dekanat)

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 27.06.2018 in Kraft (Anpassung am 25.04.2022).

Die Dekanin
Die Prodekane